

GR_GERICHTE SK2 2009 24 vom 29. April 2009

GR Gerichte, 2009-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2009_24

FR: GR_GERICHTE SK2 2009 24 du 29 avril 2009

IT: GR_GERICHTE SK2 2009 24 del 29 aprile 2009

Regeste

Genugtuung (Art. 161 StPO) | Beschwerde gegen StA, Übrige Fälle

Erwägungen

E. 2

Am 27. April 2006 wurde X. aus der Untersuchungshaft entlassen.

E. 3

Auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung und die Begründungen in der Beschwerdeeingabe und Vernehmlassung wird, soweit erforderlich, nachfolgend eingegangen. II. Erwägungen 1. Gemäss Art. 138 StPO kann gegen die vom Staatsanwalt genehmigten Amtshandlungen von Untersuchungsorganen beim Kantonsgericht Beschwerde geführt werden. Zur Beschwerdeführung ist legitimiert, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner Aufhebung oder Änderung geltend macht. Vorliegend ist die Beschwerdelegitimation von X. fraglos zu bejahen. Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingelegte Beschwerde ist daher einzutreten. 2. Wird der Angeschuldigte freigesprochen, wird das gegen ihn geführte Strafverfahren eingestellt oder erweist sich eine ihm gegenüber durchgeführte Zwangsmassnahme als ungerechtfertigt, so ist ihm gemäss Art. 161 Abs. 1 StPO auf sein Begehren eine durch den Staat auszurichtende Entschädigung (Schadenersatz, Genugtuung) für Nachteile zuzusprechen, die er durch die Untersuchungsmassnahme erlitten hat. Dabei regelt Art. 161 StPO nicht, innert welcher Frist ein solches Begehren zu stellen ist und ab welchem Zeitpunkt die Frist zu laufen beginnt. Die Feststellung in der angefochtenen Verfügung, wonach Art. 161 StPO keine Verjährungsfristen enthält, ist demnach zutreffend (vgl. dazu auch W. Padrutt, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Graubünden, Chur 1996, Ziff. 1.2 zu Art. 161 StPO). Damit stellt sich die Frage, ob bei auf Art. 161 StPO beruhenden Entschädigungsansprüchen die Verjährung überhaupt eintreten kann und bejahendenfalls gestützt auf welchen Erlass. a) Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung wird das Institut der Verjährung aufgrund eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes auch dann anerkannt, wenn eine ausdrückliche Bestimmung darüber fehlt. Danach sind die gesetzlichen Regelungen anderer Erlasse für verwandte Ansprüche heranzuziehen, wenn im massgeblichen Erlass Vorschriften über Beginn und Dauer der Verjährung sowohl für den geltend gemachten Entschädigungsanspruch als auch für vergleichbare Forderungen fehlen. Dabei hatte das Bundesgericht im damals zu beurteilenden Fall, bei dem es um eine Entschädigungsforderung aufgrund einer Haftanordnung des Bundesanwalts ging und daher die Bundes-

Seite 4 — 6 strafprozessordnung (BStP) zur Anwendung gelangte, das bundesrechtliche Verantwortlichkeitsgesetz für anwendbar erklärt (vgl. BGE 109 IV 63 f.). b) Im Gegensatz

zum vorerwähnten Fall beruht der vorliegend geltend gemachte Entschädigungsanspruch auf Art. 161 StPO und damit auf kantonalem (bündnerischem) Strafprozessrecht. Aufgrund dessen hat das Untersuchungsrichteramt zu Recht geprüft, ob (auch) im Kanton Graubünden ein anderer Erlass für verwandte Ansprüche besteht, was es zutreffend mit dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung (SHG; BR 170.050) bejaht hat. Danach haften gemäss Art. 3 SHG die Gemeinwesen für Schaden, der Dritten durch die Organe und in ihrem Dienst stehende Personen bei der Ausübung dienstlicher Tätigkeiten widerrechtlich zugefügt wird. Soweit in der angefochtenen Verfügung hinsichtlich der Verjährung auf Art. 15 SHG verwiesen wird, wurde jedoch übersehen, dass diese Bestimmung die Verjährung des Rücktrittsrechts regelt, was hier jedoch nicht zur Diskussion steht. Zur Anwendung gelangt stattdessen, wie vom Staatsanwalt in seiner Vernehmlassung zutreffend vorgebracht wird, Art. 8 SHG. Am Ergebnis ändert sich dadurch indes nichts. So verjährt gemäss Art. 8 SHG der Anspruch auf Schadenersatz in einem Jahr von dem Tage an, da die oder der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und der oder des Ersatzpflichtigen erlangt hat (sog. relative Verjährungsfrist), jedenfalls aber mit dem Ablauf von zehn Jahren vom Tage der schädigenden Handlung an gerechnet (sog. absolute Verjährungsfrist). Die nach Art. 8 SHG beachtliche relative Verjährungsfrist ist demnach gleich lang wie diejenige nach Art. 15 SHG. 3.a) Ist nach dem Gesagten bei Entschädigungsansprüchen im Sinne von Art. 161 StPO hinsichtlich Verjährung Art. 8 SHG anzuwenden, so sind solche Ansprüche innerhalb eines Jahres seit Kenntnis des Schadens und des Ersatzpflichtigen geltend zu machen. Wie in der angefochtenen Verfügung zu Recht festgehalten wird, hatte der Beschwerdeführer die entsprechenden Kenntnisse mit der Entgegennahme der Einstellungsverfügung, die ihm am 9. Juli 2007 zugestellt worden war (vgl. act. 1.17), erlangt. Es ist somit offensichtlich, dass zum Zeitpunkt des Entschädigungsbegehrens, das heisst am 29. Januar 2009, die einjährige (relative) Verjährungsfrist bereits abgelaufen war. Dies wird vom Beschwerdeführer denn auch zu Recht nicht in Abrede gestellt. Hingegen bringt er vor, er sei nie auf die Möglichkeit einer Genugtuungsleistung wegen ungerechtfertigter Verhaftung aufmerksam gemacht worden. Auch die Einstellungsverfügung vom 3. Juli 2007 enthalte keine diesbezügliche Belehrung. Soweit in der angefochtenen Verfügung ausgeführt werde, er hätte nach Eröffnung der Stra-

Seite 5 — 6 funtersuchung problemlos um Rechtsberatung, entweder in Polen oder in der Schweiz, ersuchen können, entspreche dies leider nicht der Wahrheit. b) Weder Art. 161 StPO noch das kantonale Gesetz über die Staatshaftung verpflichtet die Untersuchungsbehörde, einen durch eine ungerechtfertigte Untersuchungshaft Betroffenen auf die Möglichkeit aufmerksam zu machen, dass er - unter Beachtung der Verjährungsfristen - ein Begehren auf Schadenersatz und/oder Genugtuung stellen kann. Will ein Betroffener für die ihm entstandenen Nachteile eine Entschädigung, hat er selbst oder unter Beizug eines Rechtsvertreters die für einen solchen Anspruch geltenden Voraussetzungen zu prüfen und gestützt darauf innert Frist ein entsprechendes Begehren zu stellen. Inso weit richtet sich das Verfahren nach zivilprozessualen Grundsätzen, auch wenn der Anspruch im öffentlichen Recht begründet ist (vgl. dazu Thomas Zweidler, die Praxis zur thurgauischen Strafprozessordnung, Bern 2005, Ziff. 6 zu § 66; Niklaus Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechts, Bern 2005, Rz 1858 S. 762). Die Rüge des Beschwerdeführers über die unterbliebene Belehrung durch die Untersuchungsbehörde ist demnach unbehelflich. Dabei kann offen bleiben, ob ihm eine Rechtsberatung problemlos möglich gewesen wäre oder nicht, da diese Frage nichts daran zu ändern vermag, dass die

Untersuchungsbehörde keine Aufklärungspflicht zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen im Sinne von Art. 161 StPO trifft. Nicht entsprochen werden kann dem Beschwerdeführer schliesslich auch, soweit er die Aufhebung der Folgen der Fristversäumnis beantragt. Bei den Verjährungsfristen – und somit auch beim vorliegend anwendbaren Art. 8 SHG - handelt es sich um gesetzliche und damit vom Richter nicht abänderbare Fristen. Ist bei einer Forderung die Verjährung eingetreten, führt dies zur Abweisung des geltend gemachten Anspruchs. Diese an die Verjährung geknüpfte Rechtsfolge ist vom Richter zwingend zu beachten. Es steht ihm daher nicht zu, die Folgen der Fristversäumnis und damit im Ergebnis die gesetzlich verankerte Verjährungsfrist aufzuheben.

E. 4

Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Rügen erweisen sich somit als unbegründet, so dass seine Beschwerde abzuweisen ist.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 160 Abs. 1 StPO). Vorliegend rechtfertigt es sich jedoch, abweichend davon diese Kosten gestützt auf Art. 160 Abs. 2 StPO auf die Staatskasse zu nehmen.

Seite 6 — 6 III. Demnach erkennt die II. Strafkammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.